
Bezirk Gersau / Erlass Planungszone

Gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat der Bezirksrat am 1. März 2024 verfügt:

1. Für die Liegenschaften, welche durch die Kernzonenplanung tangiert sind, wird eine kommunale Planungszone festgelegt. Ausgenommen davon sind Liegenschaften, für welche neu eine Wohnzone, Wohn- und Gewerbezone oder Dorfkernzone 2 ohne zusätzliche Nutzungsbeschränkungen (Erhalt Hotel- und Gastbetrieb, Erhalt Erdgeschossnutzung, wichtige Plätze und Aussenräume) beabsichtigt wird.
2. Massgebend für die Festlegung der Planungszone ist der Situationsplan «Planungszone Dorfkernzone», Massstab 1:1500, datiert 1. März 2024.
3. Innerhalb der Planungszone dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Teilzonenplan-, Kernzonenplan- und Baureglemententwurf gemäss der öffentlichen Auflage vom 22. September 2023 im Amtsblatt Nr. 38 (Seite 2135) widersprechen. Ausserdem dürfen die innerhalb der Planungszone gelegenen Grundstücke keiner polizeilich bedeutsamen Nutzungsänderung zugeführt werden, die dem Teilzonenplan-, Kernzonenplan- und Baureglemententwurf gemäss der öffentlichen Auflage vom 22. September 2023 im Amtsblatt Nr. 38 (Seite 2135) widersprechen.
4. Der Situationsplan «Planungszone Dorfkernzone» sowie die Unterlagen der Kernzonenplanung (Stand öffentliche Auflage) sind auf der Webseite des Bezirks publiziert.
5. Die Planungszone wird mit der öffentlichen Auflage für jedermann verbindlich. Sie gilt bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Kernzonenplanung (Änderungen Zonierung im Zonenplan, Einführung eines Kernzonenplans, Änderungen des Baureglements, Änderungen der Schutzverordnung), jedoch längstens drei Jahre. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Wer durch die Planungszone in seinen Interessen berührt ist, kann beim Bezirksrat Gersau während der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich Einsprache erheben. Die Eingabe muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Auflagefrist dauert vom 5. April 2024 bis und mit 6. Mai 2024.

Gersau, 27. März 2024

Der Bezirksrat